

Benutzungsordnung für das Multifunktionshaus der Gemeinde Holstenniendorf

§ 1 Allgemeines

Das Multifunktionshaus dient in erster Linie Feuerwehrzwecken. In zweiter Linie ist es für eine Nutzung durch die Gemeinde Holstenniendorf bestimmt.

Darüber hinaus kann es mit Genehmigung des Bürgermeisters/Wehrführers für private Feierlichkeiten von Holstenniendorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Holstenniendorf zur Verfügung gestellt werden. Über weitere Vergaben entscheidet der Bürgermeister oder der Wehrführer.

Die Benutzer müssen volljährig sein.

Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 2 Genehmigung

Die Genehmigung zur Benutzung ist rechtzeitig, möglichst 4 Wochen vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister/Wehrführer, der Gemeinde Holstenniendorf, in deren Verhinderungsfälle bei deren Stellvertretern, oder einer, vom Bürgermeister benannten Person zu beantragen. Die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen ist hierbei anzugeben.

Genehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung. Das Nutzungsentgelt ist trotzdem zu zahlen bzw. eine Rückerstattung erfolgt nicht.

Die Zeit der Benutzung wird vom Bürgermeister/Wehrführer je nach Bedarf individuell festgesetzt.

Grundsätzlich muss nach der Benutzung der Versammlungsraum bis 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in gereinigtem Zustand übergeben werden. Eventuell in besonderen Fällen auch früher.

Jedem Benutzer wird mit erteilter Genehmigung eine Ausfertigung der Benutzungsordnung übergeben. Der Benutzer erkennt damit die Benutzungsordnung an.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Holstenniendorf durch den Bürgermeister/Wehrführer aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die satzungsgerechte Nutzung.

Bei Verstößen gegen geltendes Recht oder gegen die Benutzungsordnung können sie die Zuwiderhandelnden des Hauses verweisen.

Bei groben Verstößen kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden und die Nutzung des Hauses unverzüglich untersagt werden.

§ 4

Aufsicht und Umfang der Benutzung

Der Versammlungsraum des Multifunktionshauses darf nur unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des Benutzers genutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

Der Bürgermeister/Wehrführer übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Schlüssel für das Gebäude werden nur dem Benutzer ausgehändigt.

Inventar, Geräte oder sonstige Einrichtungen sind vom Benutzer vor der Hausbenutzung zu überprüfen. Er hat evtl. bestehende Schäden und Mängel unverzüglich dem Bürgermeister/Wehrführer mitzuteilen. Geschieht dies nicht, gelten alle Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind zu ersetzen.

Der zuletzt Verantwortliche verlässt als Letzter den Raum. Er hat sich davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte und Außenanlagen einschließlich Parkplatz nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich das Einfrieren der Leitungen verhindert wird. Geöffnete Wasserhähne sind zu schließen. Licht ist überall zu löschen und andere sich im Betrieb befindlichen energieabhängigen Geräte sind abzuschalten. Fenster sind zu schließen und die Türen sind abzuschließen.

Das Multifunktionshaus darf nur zum vereinbarten Zweck genutzt werden.

§ 5

Benutzungsregeln und Gebühren

Das Gebäude, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände und die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln.

Die Zuwegung zur Fahrzeughalle ist freizuhalten. Das ungehinderte Erreichen des Feuerwehrlöschfahrzeuges und dessen Abfahrtsmöglichkeit sind zu gewährleisten.

Den evtl. Anweisungen des Wehrführers/Stellvertreters ist umgehend Folge zu leisten.

Das Aufräumen und die Säuberung aller benutzten Räume und der Außenanlagen hat bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages durch den Benutzer zu erfolgen. Terminverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters/Wehrführers.

Nach erfolgter Nutzung und Reinigung werden das Gebäude und die Außenanlagen durch den Bürgermeister/Wehrführer oder eines Beauftragten anhand einer Checkliste übernommen.

Der Benutzer hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältige Handhabung mit Feuer und Licht auszuschließen.

Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.

Für die Benutzung ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 € im Voraus zu zahlen.

Die Abnahme erfolgt durch den Bürgermeister und durch den Wehrführer.

Für kommunale Veranstaltungen und Veranstaltungen der Gemeinde, örtliche Vereine, sowie öffentliche Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben. Die Reinigung hat über den ausrichtenden Nutzer zu erfolgen.

§ 6 Haftung

Der Benutzer stellt die Gemeinde Holstenniendorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen sowie Zugängen zu den Räumen stehen, davon ausgenommen ist die Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers. Diese verbleibt bei der Gemeinde.

Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung prozessualer Maßnahmen.

Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beauftragte.

Der Bürgermeister/Wehrführer kann vom Benutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Benutzer und/oder seinen Gästen/Besuchern an den Räumlichkeiten, Geräten, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie an den Außenanlagen entstehen.

Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle und sonstige Nachteile, die dem Benutzer durch äußere Einwirkungen und höhere Gewalt entstehen.

Unbeachtet der vorstehend getroffenen Vereinbarung sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, dem Bürgermeister / Wehrführer unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Holstenniendorf, den 02.12.2019

Gemeinde Holstenniendorf

(Bürgermeister)